

**Niederschrift über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, dem 10.06.2021, ab 18:00 Uhr in der Sekundarschule "Carl von Clausewitz" - Europaschule - in Burg, Straße der Einheit 35 a**

---

**Anwesenheit der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Vorsitzende/r

Herr Stefan Böhme

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Peter Schwindack

Herr Lutz Nitz

Herr Dr. Thomas Trantschel

Frau Stefanie Arndt

Herr Hartmut Dehne

Herr Andy Martius

Frau Daniela Quenstedt

Herr Günther Behrends

beratende Mitglieder

Herr Dr. Ralph Focke

Frau Karina Cleve

Herr Marcel Ewelt

Frau Marlen Steimecker

Frau Annett Warschau

Vertretung für Frau Fritzsch

Herr Ronny Harzendorf

Frau Simone Henes

Frau Kerstin Wernstedt

Protokollführer/in

Herr Florian Weiser

**es fehlt/ fehlen:**

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Harald Bothe

entschuldigt

beratende Mitglieder

Herr Dr. Steffen Burchhardt

i.V. Stefan Dreßler

Frau Sabine Schorcht

entschuldigt

Frau Jana Schwarz

entschuldigt

Vertreter beratendes Mitglied

Herr Jörg Fritsche

entschuldigt

von der Verwaltung

Frau Christina Weber

entschuldigt

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 18. März 2021 - öffentlicher Teil -
5. Bericht über den Stand der Jugendhilfeplanung
6. Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert zum Thema Schwimmunterricht schon in der Kita ermöglichen **AG/20/21**
7. Überplanmäßiger Aufwand / Auszahlung für Zuweisungen nach § 12 und § 12a KiFöG an Träger von Kindertageseinrichtungen **01/177/21**
8. Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Absatz 2 KiFöG **01/184/21**
9. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen des öffentlichen Teils

### **Nichtöffentlicher Teil**

12. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 18. März 2021 - nicht öffentlicher Teil -
13. Anfragen und Anregungen

### **Öffentlicher Teil**

14. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Schließen der Sitzung

## **Öffentlicher Teil**

### **TOP 1**

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit

---

Der **Ausschussvorsitzende Herr Böhme** eröffnet die Sitzung um 18.00 Uhr und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Ebenso wird bei Anwesenheit von 9 beschließenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Der **Ausschussvorsitzende** weist darauf hin, dass das Hygienekonzept des Landkreises weiterhin uneingeschränkt gilt.

### **TOP 2**

Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

---

Der **Ausschussvorsitzende** informiert darüber, dass bisher keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vorliegen und die Tagesordnung somit festgestellt wird.

### TOP 3

#### Einwohnerfragestunde

---

Einwohnerfragen sind bis zum 3. Juni 2021 nicht eingegangen. Auch in der Sitzung wird keine diesbezügliche Frage gestellt.

### TOP 4

#### Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 18. März 2021 - öffentlicher Teil -

---

Die Niederschrift über die letzte Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18. März 2021 wurde am 10. Mai 2021 per Mail versandt. Es wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Der **Ausschussvorsitzende** stellt die vorliegende Niederschrift zur Abstimmung.

**Die Niederschrift wird mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.**

### TOP 5

#### Bericht über den Stand der Jugendhilfeplanung

---

**Herr Schwindack** führt aus, dass in der letzten Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung die sozialpädagogischen Hilfen in besonderen Problemlagen Thema waren. Die Themenschwerpunkte waren dabei

- schulische Inklusionshilfen,
- begleitete Elternschaft,
- Erziehungsberatung und
- Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychiatrischen Störbildern.

Am 15. März 2021 erörterte der Unterausschuss in einer Sitzung per Videokonferenz ein Positionspapier zur zukünftigen Ausrichtung der Erziehungsberatungsstellen im Landkreis. Dieses Positionspapier wurde in der Zwischenzeit den Erziehungsberatungsstellen zur Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahmen liegen der Verwaltung bereits vor und werden dort ausgewertet. In der nächsten Unterausschusssitzung stellt die Verwaltung die Auswertung vor sowie einen Entwurf für eine neue Vereinbarung mit den Erziehungsberatungsstellen zur Diskussion.

### TOP 6

Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert zum Thema Schwimmunterricht schon in der Kita ermöglichen

Vorlage: AG/20/21

---

Der **Ausschussvorsitzende** erläutert zunächst, dass der Antrag AG/20/21 nach Beratung im Kreistag mit Stimmenmehrheit in den Jugendhilfeausschuss verwiesen wurde. Der Antrag und die Stellungnahme der Verwaltung wurden mit der Einladung versandt.

Der **Ausschussvorsitzende** fragt **Herrn Behrends** von der antragstellenden Fraktion, ob der Antrag vorgestellt werden soll.

**Herr Behrends** verweist auf den vorliegenden Antrag und verzichtet auf die Vorstellung, führt jedoch ergänzend zum Antrag aus, dass die Schwimmhalle in Burg gerade für 12.000.000 € saniert wird und bereits jetzt 50 % der Kinder Nichtschwimmer sind. **Herr Behrends** sieht hier eine Verpflichtung, den Kindern die Möglichkeit zu geben, dass Schwimmen zu erlernen.

Der **Ausschussvorsitzende** übergibt das Wort an **Dr. Focke**. Dieser führt aus, dass eine Stellungnahme der Verwaltung vorliegt. Der Stellungnahme kann entnommen werden, dass das Ansinnen, wenn man an die Altersgruppe der fünf- bis sechsjährigen Kinder denkt, nicht abwegig ist. Der Antrag wirft jedoch organisatorische, finanzielle und rechtliche Fragen auf.

Der Titel des Antrages „Schwimmunterricht schon in der Kita ermöglichen“ suggeriert, dass diese Möglichkeit momentan noch nicht besteht. Dies ist so nicht richtig. Ein solcher „Schwimmunterricht“ wird bereits jetzt schon in einigen Kindertageseinrichtungen praktiziert. Dies erfolgt jedoch als Zusatzleistung auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern. Diese Zusatzleistung ist dann auch durch die Eltern zu finanzieren. Da mit Kosten von 65,00 € bis 150,00 € zu rechnen sind, besteht auch die Möglichkeit der Ausgrenzung von Kindern aus finanzschwachen Familien.

Dies wäre natürlich nur dann möglich, wenn auch Schwimmhallen in erreichbarer Entfernung zur Verfügung stehen würden. Bei einem Großteil der Kindertageseinrichtungen im Landkreis ist dies nicht der Fall. Hier würden sehr lange Fahrwege entstehen und die Personalaufwendungen dafür wären ebenfalls sehr hoch.

Der Antrag AG/20/21 ist an den Landkreis gerichtet. Die Finanzierungsbeteiligung des Landkreises ist im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) abschließend geregelt. Der Landkreis beteiligt sich ausschließlich mit kindbezogenen Pauschalen an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen. Eine darüberhinausgehende Finanzierung ist nicht vorgesehen.

Der Landkreis ist auch rechtlich nicht in der Lage Träger von Kindertageseinrichtungen dazu zu verpflichten, Schwimmunterricht zu ermöglichen. Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Diese werden zwischen dem Landkreis und den Trägern im Einvernehmen mit den Gemeinden geschlossen und sollen den Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung sicherstellen.

Die im Leistungskatalog des Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ definierten Inhalten sind hier verpflichtend. Das Bildungsprogramm sieht lediglich Wassergewöhnung vor jedoch keinen Schwimmunterricht.

Die rechtliche Situation in Landkreisen ist eine andere als in kreisfreien Städten wie zum Beispiel in der Stadt Magdeburg. Die Stadt Magdeburg befindet sich in einer Doppelrolle als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie als Einrichtungsträger. Wenn die Stadt Magdeburg Schwimmunterricht in Kindertageseinrichtungen ermöglicht, dann als Träger. Dies ist wie bereits ausgeführt auf freiwilliger Basis möglich.

Aus den beschriebenen Gründen sieht die Verwaltung hier die Nichtzuständigkeit des Landkreises. **Dr. Focke** rät der antragstellenden Fraktion darüber nachzudenken, den Antrag zurückzunehmen und ggf. an anderer Stelle, zum Beispiel auf Landes- oder Gemeindeebene, wieder einzureichen.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt den Antrag zur Diskussion.

**Herr Behrends** führt aus, dass er persönlich mit Eltern von vier- und fünfjährigen Kindern gesprochen hat und diese standen der Sache alle positiv gegenüber. Er verweist darauf, dass

heutzutage Eltern kaum noch Zeit hätten, mit ihren Kindern zum Schwimmunterricht zu gehen. Es gäbe in Burg eine Schwimmhalle und in Möckern ein Freibad mit entsprechenden Bademeistern. **Herr Behrends** hinterfragt, dass der Landkreis aus organisatorischen Gründen nicht in der Lage sei die Kinder mit dem öffentlichen Personennahverkehr oder mit engagierten Eltern zum Schwimmen zu bringen. Der Antrag wird nicht zurückgenommen.

**Herr Nitz** erläutert, dass eine Wassergewöhnung nach dem Bildungsprogramm aufgrund des fehlenden Kinderbeckens in der Schwimmhalle in der Stadt Genthin schon nicht möglich sei. **Herr Nitz** verweist im Zusammenhang mit dem Erlernen des Schwimmens auf die Ersterziehungspflicht der Eltern. Die Aussage zur fehlenden Zeit der Eltern ist zu verallgemeinernd. **Herr Nitz** regt an, die jeweiligen Kuratorien der Kindertageseinrichtungen dazu zu befragen. Grundsätzlich ist der Antrag gutzuheißen, jedoch kann er aufgrund der fehlenden Zuständigkeit weder zustimmen noch ablehnen.

**Herr Martius** weist ebenfalls darauf hin, dass in Kindertageseinrichtungen Wassergewöhnung angeboten werden kann jedoch kein Schwimmunterricht. Dies wäre auch nur mit entsprechendem Fachpersonal möglich. Auch hat nicht jeder Bademeister in Schwimmhallen oder Freibädern die erforderlichen Qualifikationen. Das KiFöG lässt jedoch zu und dies wird auch schon praktiziert, einen solchen Schwimmkurs durch einen Servicepartner durchführen zu lassen. Jedoch ist auch hier der unterschiedliche Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen. Trotz der Schwierigkeiten in der Umsetzung ist es grundsätzlich eine gute Idee.

**Herr Dr. Trantschel** ergänzt, dass grundsätzlich niemand etwas gegen schwimmende Kinder hat. Der unterschiedliche Entwicklungsstand der Kinder ist jedoch ein ganz großes Problem. Die physiologischen Eigenschaften von Zweit- oder Drittklässlern sind bereits entsprechend ausgeprägt. Auch gibt es in den Schulen die entsprechenden Fachlehrer. Man sollte durch Schwimmunterricht in den Kindertageseinrichtungen keine Nutzungskonkurrenz in den Schwimmhallen schaffen. Auch haben sich die Autoren des Bildungsprogramms durchaus etwas dabei gedacht, die Wassergewöhnung und nicht den Schwimmunterricht in das Bildungsprogramm aufzunehmen. Die im Antrag postulierten 50 % Nichtschwimmer unter den zehnjährigen Kindern möchte **Herr Dr. Trantschel** jedoch nicht so stehen lassen. Dieses Thema wurde erst im letzten Jahr im Landtag diskutiert, ein Antrag der Koalitionsfraktionen wurde angenommen und es wird ein entsprechendes Monitoring durchgeführt. Im Land Sachsen-Anhalt sind 75 % der Kinder bei Schuleingang schwimmfähig. **Herr Dr. Trantschel** ist der Meinung, dass der Antrag abgelehnt werden sollte. Geprüft werden sollte jedoch, inwieweit man Eltern in den Kindertageseinrichtungen entsprechendes Informationsmaterial zukommen lassen kann.

**Herr Dehne** empfiehlt der antragstellenden Fraktion den Antrag im Landtag einzubringen. Sollte es zu einer entsprechenden Gesetzesänderung kommen, hat niemand der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses damit ein Problem, einem solchen Antrag zuzustimmen. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Antrag jedoch keine Chance.

**Frau Henes** ergänzt aus schulischer Sicht, dass ein Lehrer, der am Beckenrand steht, einen Abschluss in Sport und mindestens das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze bzw. ein Lehrer an der Schule das Abzeichen in Silber haben muss. Rettungsschwimmer sind dafür nicht zuständig.

**Frau Quenstedt** begrüßt das Ansinnen hinter dem Antrag, stellt jedoch fest, dass der Antrag unausgereift ist.

**Herr Behrends** zeigt am Beispiel der Kindertageseinrichtung Lummerland in der Stadt Burg auf, dass es möglich ist, wenn die Eltern einen Eigenanteil tragen, den Kindern, das Schwimmen lernen zu ermöglichen.

**Frau Wernstedt** als Leiterin der Kindertageseinrichtung Lummerland ergänzt, dass die Eltern in diesem Fall Mitglied im Sportverein sein mussten. Dieser Verein hat den Schwimmkurs durchgeführt.

**Herr Martius** führt weiter aus, dass die Hinzuziehung von Servicepartnern wie im Fall der Kindertageseinrichtung Lummerland eine geeignete und bereits zur Verfügung stehende Möglichkeit darstellt. Er weist darauf hin, dass die Haftung in solchen Fällen klar geregelt sein muss.

**Herr Schwindack** stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass die Rednerliste geschlossen und über den Antrag abgestimmt wird.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zu Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig befürwortet. Die bereits auf der Rednerliste stehenden Mitglieder werden noch gehört.

**Herr Dr. Trantschel** verweist nochmals auf den Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2020 und regt an, dass abgewartet werden sollte, inwieweit sich tatsächlich ein Bedarf daraus ergibt. Dann kann man sich zu gegebener Zeit nochmals mit diesem Thema befassen.

**Frau Wernstedt** fügt ihrer vorhergehenden Aussage hinzu, dass das Schwimmen mit den Kindern immer eine Herausforderung war. Da die Schwimmhalle nun für die Sanierungsarbeiten geschlossen ist, wird es auch keine entsprechenden Schwimmkurse geben können. In der Vergangenheit wurden die Vereinsbeiträge für die Kinder finanzschwacher Eltern im Rahmen der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert. Hier konnten die Eltern einen Verein auswählen z. B. Musikschule oder Sportverein.

Der **Ausschussvorsitzende** fragt **Herrn Behrends** ob der Antrag aufrechterhalten wird. **Herr Behrends** bejaht dies.

**Abstimmungsergebnis: AG/20/21**

**mehrheitlich abgelehnt: Ja-Stimmen: 1 Nein-Stimmen: 7 Enthaltung: 1 Befangen: 0**

#### **TOP 7**

Überplanmäßiger Aufwand / Auszahlung für Zuweisungen nach § 12 und § 12a KiFöG an Träger von Kindertageseinrichtungen

Vorlage: 01/177/21

---

**Dr. Focke** stellt die Beschlussvorlage vor und erläutert, dass die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auf vier Säulen basiert:

- dem Gemeindeanteil,
- den Kostenbeiträgen der Eltern,
- den Pauschalen des Landes Sachsen-Anhalt und
- den Pauschalen des Landkreises.

Bei der vorliegenden Beschlussvorlage handelt es sich um eine Beschlussempfehlung für den Kreistag.

Die Landes- und Landkreiszubeweisungen werden regelmäßig der Kostenentwicklung angepasst. In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt diese Anpassungen erfolgen, können nicht vorausgesagt werden. In diesem Fall wurde die Erhöhung am 15. Dezember 2020 verkündet. Eine Berücksichtigung im Haushaltsplan für das Jahr 2021 war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Veränderungen der Pauschalen können der Beschlussvorlage entnommen werden.

Insgesamt ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 396.830,84 €. Da dieser Betrag unabweiskbar nachträglich als überplanmäßiger Aufwand in den Haushaltsplan aufgenommen werden muss, bittet **Dr. Focke** um Befürwortung.

**Herr Nitz** fragt, warum die Landespauschalen bei den Schulkindern abgesenkt wurden und die Landkreispauschalen jedoch ansteigen.

**Herr Weiser** erläutert, dass zu diesem Sachverhalt das Landesjugendamt befragt wurde. Die Anfrage wurde an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Das Ministerium begründete die unterschiedliche Entwicklung der Pauschalen mit der unterschiedlichen Berücksichtigung der Jahrespersonalkosten der vergangenen Jahre, dem Mindestpersonalschlüssel und dem Betreuungsumfang bei den jeweiligen Zuweisungen.

**Herr Schwindack** fragt nach den Abstimmungsergebnissen des Finanz- und des Kreisausschusses. **Herr Dreißler** führt aus, dass die Beschlussvorlage in beiden Ausschüssen einstimmig befürwortet wurde.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt dem überplanmäßigen Aufwand mit entsprechender Auszahlung für Zuweisungen an kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Buchungsstelle

36100100.531200/731200 (Zuweisungen an Gemeinden) in Höhe von 396.830,84 € zu.

#### **Abstimmungsergebnis: BV 01/177/21**

**Überwiesen: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0**

#### **TOP 8**

Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Absatz 2 KiFöG  
Vorlage: 01/184/21

---

**Dr. Focke** erläutert die Beschlussvorlage und weist darauf hin, dass es sich hierbei auch um eine Beschlussempfehlung für den Kreistag handelt.

Nach § 15 Absatz 2 KiFöG sind die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen sowie die Gemeinden verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiFöG obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.

Der Landkreis Jerichower Land ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 3 KiFöG, für die Wahrnehmung der Fachaufsicht nach § 20 KiFöG, für die Prüfung der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Absatz 2 KiFöG und der Zulassung von Fach- und Hilfskräften nach § 21 Absatz 3 KiFöG sowie für die Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII zuständig.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist aus Sicht der Verwaltung das richtige und notwendige Instrument um die beschriebenen Aufgaben erfüllen zu können. Das System funktioniert nur, wenn alle Einrichtungsträger einheitlich, verbindlich ganz bestimmte Daten zu ganz bestimmten Terminen in das Fachverfahren *kifoeg.web* einpflegen. Nur dann können alle beteiligten Akteure von den Vorteilen des *kifoeg.web* profitieren.

Da die Satzung aus den beschriebenen Gründen erforderlich ist, bittet **Dr. Focke** um Zustimmung.

**Dr. Trantschel** fragt, inwieweit es sich bei der Fachanwendung um eine Software oder ein webbasiertes Verfahren handelt und ob dies von den Trägern bzw. den Einrichtungen überhaupt leistbar ist. Darüber hinaus sollten die Stammdaten, wie zum Beispiel die Schließzeiten, bereits vorliegen.

**Dr. Focke** erläutert, dass die erforderlichen Stammdaten natürlich vorliegen. Es geht jedoch um eine effiziente Datenerfassung und darum, diese Daten immer auf einem aktuellen Stand zu halten. Durch diese Fachanwendung ist dies deutlich besser und einfacher möglich als im Vergleich zur bisherigen Verfahrensweise. Bei dieser übermittelten die Träger die Daten auf dem Postweg und diese Daten mussten dann von der Verwaltung händisch eingepflegt werden.

Die Träger werden an die webbasierte Fachanwendung angebunden und können die erforderliche Daten unmittelbar und aufwandsminimierend einpflegen.

**Herr Schwindack** erkundigt sich nach den Abstimmungsergebnissen des Finanz- und des Kreisausschusses. **Herr Dreßler** führt aus, dass auch diese Beschlussvorlage in beiden Ausschüssen einstimmig befürwortet wurde.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Absatz 2 KiFöG.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis: BV 01/184/21**

**Überwiesen: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0**

## TOP 9

Informationen der Verwaltung des Jugendamtes

---

**Dr. Focke** informiert über:

1. die folgenden Beschlüsse des Kreistages.
  - Bundesinvestitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder BV 01/165/21
  - Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss BV 01/138/21
  - Wahl eine Stellvertretung für ein stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss BV 01/139/21
  
2. die Sitzungstermine für das Kalenderjahr 2022.
  - 27. Januar 2022
  - 17. März 2022
  - 12. Mai 2022
  - 7. Juli 2022
  - 29. September 2022
  - 24. November 2022
  
3. den aktuellen Infobrief der Netzwerkstelle „Frühe Hilfen – Kinderschutz“ im Jerichower Land.
  
4. den Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen seit dem 28. Mai 2021.
  
5. das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022.

Weitere Informationen gibt es nicht.

## TOP 10

Anfragen und Anregungen

---

Aus dem Gremium gibt es keine Anfragen.

## TOP 11

Schließen des öffentlichen Teils

---

Der **Ausschussvorsitzende** schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und bittet alle Gäste den Sitzungsraum zu verlassen.

**Teil**

## TOP 12

Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 18. März 2021- nicht öffentlicher Teil -

---

Die Abstimmung entfällt, da in der letzten Sitzung keine Themen im nichtöffentlichen Teil behandelt wurden.

### **TOP 13**

Anfragen und Anregungen

---

Es gibt keine Anfragen oder Anregungen aus dem Gremium.

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 14**

Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

---

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Öffentlichkeit wieder her. Da keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst wurden, entfällt die Bekanntgabe.

#### **TOP 15**

Schließen der Sitzung

---

Der **Ausschussvorsitzende** dankt allen Mitgliedern und schließt die Sitzung um 18:55 Uhr.

Stefan Böhme  
Vorsitzender

Florian Weiser  
Protokollführer